

Umfrage unter den 16 Justizministerien in Deutschland

im Zusammenhang mit einer

- a) geplanten Buchveröffentlichung und
- b) einer detaillierteren Auswertung im DokZentrum ansTageslicht.de (www.ansTageslicht.de/Justiz)

zu insgesamt 4 Themenbereichen (I-IV):

I Fach- und Dienstaufsicht (§26 u.a. DRiG bzw. entsprechende Ländergesetze)

1) Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der

a) Dienstaufsicht gegenüber **Richtern**

und/oder

b) Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber **Staatsanwälten**

tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlsangaben)?

c) Auf welche **Gerichtsbarkeiten** bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber **Richtern** (bitte nur ankreuzen, keine Zahlenangabe notwendig):

Zivil-

Straf-

Verwaltungs-

Finanz-

Familien- und Vormundschafts-

Sozialgerichtsbarkeit.....

Die Fragen 1a) bis 1c) werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Staatsministerium der Justiz sind für den hiesigen Geschäftsbereich seit 2013 ca. 150 dienstaufsichtliche Vorgänge gegen Richter/Richterinnen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen erfasst. Neben Vorgängen, die von Amts wegen eingeleitet wurden, sind dabei auch

Vorgänge umfasst, die aufgrund der Beschwerde eines Dritten zur Überprüfung des Verhaltens des Richters/der Richterin bzw. des Staatsanwalts/der Staatsanwältin eingeleitet wurden, ohne dass das Verhalten im Ergebnis zu beanstanden war.

Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass Vorgänge nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bereits gelöscht und damit nicht mehr recherchierbar sein können.

Eine Aufteilung zwischen Vorgängen gegen Richter/Richterinnen und Vorgänge gegen Staatsanwälte/Staatsanwältinnen kann nicht automatisiert erfolgen. Dies erforderte eine händische Auswertung aller erfassten Verfahren und führte zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand. Entsprechendes gilt auch für die Aufgliederung der dienstaufsichtlichen Vorgänge nach dem Tätigkeitsfeld des Betroffenen (Zivilrecht, Strafrecht).

- 2) Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um **Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG)** geht?
Hier wären Erläuterungen hilfreich!

Die Dienstaufsicht über Richter und Staatsanwälte obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten (Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes [AGGVG]). Dieser entscheidet, ob dienstaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen sind oder ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Disziplinalgesetz [BayDG]). Soweit es sich um die Dienstaufsicht über einen Richter handelt, ist § 26 DRiG zu beachten. Die Disziplinarbefugnisse obliegen neben dem Dienstvorgesetzten auch der Disziplinarbehörde (Art. 18 Abs. 2 BayDG i.V.m. § 29 Zuständigkeitsverordnung [ZustV]). Hält der Dienstvorgesetzte seine Disziplinarbefugnisse für nicht ausreichend, gibt er das Verfahren an die Disziplinarbehörde ab (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayDG).

Erlangt das Staatsministerium der Justiz Kenntnis von einem dienstaufsichtlich bzw. disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalt oder wird gegenüber diesem Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Richter/eine Richterin oder einen Staatsanwalt/eine Staatsanwältin des hiesigen Geschäftsbereichs erhoben, wird der Sachverhalt auf dem Dienstweg dem Dienstvorgesetzten mitgeteilt verbunden mit der Bitte, den Sachverhalt dienstaufsichtlich bzw. disziplinarrechtlich zu würdigen.

3) Gab es in den letzten zehn Jahren

disziplinarische Maßnahmen gegen **Richter**? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?

.....

4) Wie oft ist das **Richterdienstgericht** in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Die Fragen 3) und 4) werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wird nicht erfasst und kann daher nicht automatisiert recherchiert werden. Eine Aufgliederung danach, ob und ggf. welche Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, erforderte die Beiziehung der Verfahren und eine händische Auswertung und wäre mit einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Ich bitte um Verständnis, dass eine Auswertung daher nicht erfolgen kann.

.....

II Beschwerden seitens betroffener Bürger

5) Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

a) Nein

b) falls ja, wieviele solcher Beschwerden waren es (ungefähr-Angabe ist ausreichend)?

.....

c) Auf was genau bezogen sich solche Beschwerden (Stichworte wären hilfreich)?

Die Fragen 5a) bis 5c) werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eingaben an das Staatsministerium der Justiz werden nicht nach Art oder Inhalt erfasst. Eine automatisierte Auswertung der Eingaben nach dem Inhalt und Anliegen einer Eingabe kann nicht erfolgen. Die Beantwortung der Fragen erforderte die händische Auswertung aller an das Staatsministerium der Justiz gerichteten Eingaben erfordern und wäre mit einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Ich bitte um Verständnis, dass eine Auswertung daher nicht erfolgen kann.

III „Qualitätssicherung“

6) In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen.

a) Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – **Verfahren der Qualitätssicherung** für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

Die Fragen 6a) und 7) werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer nach erfolgreichem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums und des Vorbereitungsdienstes die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die entsprechenden Prüfungen berücksichtigen neben fachlichen Kenntnissen auch Schlüsselqualifikationen. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens wird seitens des Staatsministeriums der Justiz überprüft, ob Bewerberinnen und Bewerber für das Amt fachlich und persönlich geeignet sind. Die Frage der fachlichen und persönlichen Eignung wird auch noch einmal überprüft, wenn über die Übernahme in ein Lebenszeitverhältnis zu entscheiden ist.

Die Frage der fachlichen Eignung, Leistung und Befähigung ist zudem Gegenstand der dienstlichen Beurteilung, die Aufschluss über die Qualität der erbrachten Arbeitsleistung gibt.

Den Beteiligten steht es zudem offen, gerichtliche Entscheidungen im Rahmen des Instanzenzuges überprüfen zu lassen, soweit das Gesetz eine entsprechende Möglichkeit eröffnet. Soweit ein Urteil durch eine höhere Instanz aufgehoben oder abgeändert wird, erhält der Richter/die Richterin bzw. der Spruchkörper, der das Urteil erlassen hat, hierüber Kenntnis. Aufgrund der durch das Grundgesetz in Art. 97 GG verbürgten richterlichen Unabhängigkeit

ist es dem Staatsministerium der Justiz verwehrt, einzelne gerichtliche Entscheidungen zu kommentieren oder zu bewerten.

b) Gibt es in Ihrem Bundesland **Weiterbildungsangebote** für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen

.....

c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

Die Fragen 6b) und 6c) werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 6 Satz 1 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz [BayRiStAG] sind Richterinnen und Richter verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. Das Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz enthält eine Vielzahl an abwechslungsreichen Veranstaltungen für Richterinnen und Richter. Zu nennen sind zunächst die verpflichtenden, mehrtägigen Einführungslehrgänge in die richterliche, familienrichterliche und betreuungsrichterliche Praxis. Darüber hinaus besteht ein großes Angebot an ein- und mehrtägigen Fortbildungen im Präsenz- und Online-Format, insbesondere zu fachlichen Themen, aktueller Rechtsprechung, Schlüsselkompetenzen und für Führungskräfte. Im Übrigen steht den bayerischen Richterinnen und Richter das umfangreiche Tagungsprogramm der Deutschen Richterakademie offen.

7) Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

Siehe Antwort zu Frage 6a)

IV Freiheitsentzug auf Grund unterschiedlicher Vorschriften und Maßnahmen

- 8) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc.
- a) unter Betreuung gestellt wurden ?
 - b) und/oder dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte:

- c) Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?
- d) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8a) bis 8d) werden angesichts des gegebenen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird nicht erfasst, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen unter Betreuung gestellt und/oder dabei in eine psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen werden. Allerdings werden in der von den Amtsgerichten in Bayern geführten Betreuungsstatistik eine Vielzahl von Daten zu den dort eingerichteten Betreuungen erhoben und ausgewertet. Zum Beispiel auch, wie oft innerhalb und außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens Anträge auf die betreuungsgerichtliche Genehmigung betreffend freiheitsentziehende Unterbringungen (§ 1906 Abs. 1, 2 BGB) gestellt und genehmigt werden. Zur Verdeutlichung finden Sie in der Anlage die Auswertungstabelle der Verfahrenserhebung in Betreuungssachen für das Land Bayern im Jahr 2022.

Veröffentlicht werden diese Zahlen durch das Bundesamt für Justiz auf dessen Internetseite. Letztmals geschehen ist dies für das Jahr 2020 unter

www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Betreuungsverfahren_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation!

Rückfragen, Rücksendung (via Briefpost) oder via Email bitte an diese Adresse:

Prof. (em) Dr. Johannes Ludwig

Keplerstrasse 13

15831 Blankenfelde-Mahlow

mail@johannesludwig.de (www.johannesludwig.de)

0176 – 52 00 69 15